



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Unklarheiten beseitigen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass das Bayerische Verfassungsschutzgesetz in der vorliegenden Fassung des Entwurfs vom 02.03.2022 bzw. 24.01.2023 nicht praxisgerecht ist und eine rechtssichere Anwendung nicht sichergestellt ist.

Der Landtag fordert die Staatsregierung daher auf, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes erneut zu überarbeiten und dabei auf unbestimmte Rechtsbegriffe und nicht eindeutige Formulierungen zu verzichten.

Insbesondere sollen bei der zentralen Norm der Beobachtungsbedürftigkeit (Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs) die einzelnen Stufen so formuliert werden, dass für die Rechtsanwender eine klare und eindeutige Abgrenzung der Stufen voneinander möglich ist.

Begründung:

Mit Änderungsantrag (Drs. 18/26159) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537) hat die Staatsregierung einen Versuch unternommen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das im vergangenen Jahr das Bayerische Verfassungsschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt hat, umzusetzen und einen verfassungsgemäßen Entwurf für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz vorzulegen.

Im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 25.04.2023 hat sich gezeigt, dass dieser Entwurf verschiedene unklare und unbestimmte Begriffe enthält, die eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes kaum zulassen.

Beispielhaft ist hier Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs, der verschiedene Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit definiert. Eine rechtssichere und praxistaugliche Abgrenzung der in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc genannten sonstigen Bestrebungen, die „in erheblichem Maße gesellschaftliche Einflussnahme betreiben“ und als „erheblich beobachtungsbedürftig“ eingestuft werden, von den in Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b genannten Bestrebungen und Tätigkeiten, die „erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben, insbesondere aufgrund von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit, Finanzkraft sowie gesellschaftlicher Einflussnahme“ und als „gesteigert beobachtungsbedürftig“ eingestuft werden, erscheint kaum möglich und muss daher überarbeitet werden.